

# Planzeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO

**Art der baulichen Nutzung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)  
**SO** Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)  
 Zweckbestimmung Luftfahrttechnischer Betrieb

**Maß der baulichen Nutzung**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
 TH = 7,00 m  
 FH = 10,00 m  
 GRZ = 0,3

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- a abweichende Bauweise
- Baugrenze

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Erschließungsweg Luftfahrttechnischer Betrieb (LTB) und Haus Berdel 54

- Umgrünung der Flächen für den Luftverkehr
- Verkehrslandeplatz Münster-Telgte

**Verkehrsflächen**  
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich

**Wasserflächen**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**  
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

- Flächen für Kompensationsmaßnahmen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Vorhandene Bebauung
- geplante Bebauung
- versiegelte Fläche / Zuwegung - Rollfeld
- Stellplätze
- Geh- / Fahr- / Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Luftfahrttechnischen Betriebs und Haus Berdel 54

# Erläuterungsbericht

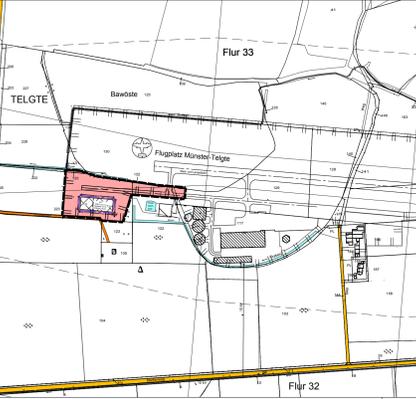
## Allgemeines

Auf dem Flugplatz Münster-Telgte soll ein Luftfahrttechnischer Betrieb - LTB - errichtet werden. In diesem Bereich sollen alle anfallenden Kontroll- und Reparaturarbeiten für die Motorflugzeuge durchgeführt werden, die auf dem Flughafen beheimatet sind und andere, die den Service nutzen wollen oder müssen. Motorflugzeuge werden in bestimmten Intervallen auf ihre einwandfreie Funktionsweise kontrolliert. Es gibt z. B. 50 Std. - 100 Std. - Kontrollen, sogen. Jahreshauptprüfungen und spezielle Anweisungen zum Tausch von bestimmten Bauteilen. Diese Arbeiten werden durch entsprechend ausgebildetes und zertifiziertes Personal erbracht, die Leistungen werden von unabhängigen Prüfern kontrolliert. Durch Vorhandensein eines LTB auf einem Flugplatz wird die Sicherheit der allgemeinen Luftfahrt deutlich erhöht und die Zahl der Luftbewegungen reduziert. Ein LTB gehört somit zur Grundausstattung eines funktionsfähigen und sicherheitsbewussten Flugplatzes. Die meisten Flugplätze verfügen inzwischen über einen LTB.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Eine erste Baufeldinanspruchnahme darf nur vor dem 01.03. oder nach dem 31.05. eines jeden Jahres erfolgen. Sollte eine erste Baufeldinanspruchnahme zwischen dem 01.03. und 31.05. erforderlich werden, ist im Vorfeld gutachterlich nachzuweisen, dass Greifvogelarten in ihren Fortpflanzungsaktivitäten nicht gestört werden.
- Für die Außenbeleuchtung sind nur Leuchtmittel mit maximalen UV - Licht - Anteil von 0,02 % zulässig (marktgängige Leuchtmittel sind derzeit Natriumdampf Lampen und LED - Leuchten), um Blendwirkungen in den Wald zu vermeiden.

## Planübersicht M 1:5000



# Aufstellungsverfahren

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerklärung.  
 Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am nach §§ 2 und 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Ausschusses  
 Planen und Bauen, Umland und Umwelt

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Vorsitzender des Ausschusses  
 Planen und Bauen, Umland und Umwelt

Dieser Vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.  
 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Telgte hat am \_\_\_\_\_ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am \_\_\_\_\_ Rechtskraft erlangt.  
 Telgte, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

Wolfgang Pieper  
 Bürgermeister

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Landschaftsgesetz NRW (LGrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.
- Bundes-immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der zuletzt geänderten Fassung.

# VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

Neubau eines Luftfahrttechnischen Betriebes -LTB- auf dem Flugplatz Münster-Telgte

# VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

ENTWURF 20120314  
 Geändert 20130205

URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT

M 1:1000  
 0 20 40 60 80 100

**ALTO arch associates GmbH**  
 Wallufer Strasse 5  
 D-65343 Eitville  
 Telefon: +49 (6123) 60 52 50  
 Telefax: +49 (6123) 63 00 25  
 info@altoservices.com

Bearbeitung:  
 Peltmeier Architekten - Am Schoppenhof 6 - 49536 Liene  
 www.peltmeier-architekten.de - kontakt@peltmeier-architekten.de